

Satzung

(2. Änderung 17.04.2010)

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Konsensusgruppe Kontinenzschulung im Kindes- und Jugendalter (Kg KS)“.
2. Er wurde am 22.09.08 in das Vereinsregister zu Bremen unter Aktenzeichen VR7109 HB eingetragen unter dem Namen: „Konsensusgruppe Kontinenzschulung im Kindes- und Jugendalter (Kg KS) e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
4. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in den Räumen des „Klinikum Links der Weser“ in Bremen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Bildung.
2. Ein weiteres Ziel ist die Förderung von interdisziplinärer Zusammenarbeit.
3. Der Satzungszweck und die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
 - I. die Weiterentwicklung und Verbreitung einer strukturierten Schulung und Behandlung für Kinder und Jugendliche mit Kontinenzstörungen sowie deren Familien. Der Verein erarbeitet standardisierte Methoden zur Diagnostik und Behandlung unter Einbeziehung aller an der Kontinenzschulung beteiligten Berufsgruppen, die multidisziplinär organisiert sind.
 - II. die Förderung und Zertifizierung von Kontinenztrainern und –dozenten nach dem Kg KS-Fortbildungscurriculum.
 - III. die Förderung und Zertifizierung von Kontinenzakademien für die Kontinenz-Trainerausbildung nach Kg KS und die Etablierung eines Akademiebeirats.
 - IV. die Förderung und Zertifizierung von Schulungseinrichtungen nach Kg KS e.V..
 - V. Verhandlungen mit Kostenträgern.
 - VI. Ausrichtung von Tagungen und Informationsveranstaltungen.
 - VII. Förderung und Mitarbeit bei der Evaluation der Kontinenzschulung.
 - VIII. Mitarbeit bei der Erstellung von diagnostischen und therapeutischen Leitlinien zum Thema Kontinenz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die am Vereinszweck interessiert sind.
2. Eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag 2 Jahre nicht gezahlt wurde.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Dazu gibt sich der Verein eine Beitragsordnung.
3. Die Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrags wird im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig
4. Neue Mitglieder zahlen für das laufende Jahr, wenn sie vor dem 30.09. eines jeden Jahres Mitglied geworden sind.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontinenz-Akademie

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Sie findet einmal jährlich statt.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder durch Mitteilung auf elektronischem Weg (E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagungsordnung sowie Termin und Tagungsordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden. Beschlüsse können dann nur zu diesen Punkten gefasst werden, zu deren Behandlung einberufen wurde.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - I. dem/der Vorsitzenden
 - II. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die gleichzeitig Schriftführer/in ist
 - III. und dem/der Schatzmeister/in.
2. Dem Vorstand gehören darüber hinaus vier bis zehn Beisitzer/innen an. Die Beisitzer/innen sollen die Interdisziplinarität der Kg KS bei der Schulung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Kontinenzzerkrankungen angemessen repräsentieren aus jeder Berufsgruppe der Mitglieder des Vereins soll minimal ein/e Beisitzer/in vertreten sein).
3. Der Vorstand und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit gemeinsam.
5. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Akademie

Qualifizierter Dozent an der Kontinenz - Akademie der KgKS

Die Ausbildungstätigkeit an den Kontinenz -Akademien wird von qualifizierten Dozenten durchgeführt. Der Vorstand der KgKS erteilt auf Antrag ein entsprechendes Zertifikat.

Voraussetzung für die Erlangung des Zertifikates als qualifizierter Dozent an einer Kontinenz -Akademie im **krankheitsspezifischen** Curriculumsteil ist die Mitgliedschaft in der KgKS, das Kontinenztrainer-Zertifikat und die vorherige, selbständige und eigenverantwortliche Durchführung von 2 Kontinenzschulungen in seinem berufsspezifischen Anteil in einem Zeitraum, der 2 Jahre nicht überschreiten darf.

Voraussetzung für die Erlangung des Zertifikates als qualifizierter Dozent an einer Kontinenz -Akademie im **nicht krankheitsspezifischen** Curriculumsteil ist die berufliche Qualifikation als Dozent an einer Ausbildungsstätte für Berufe im Gesundheitswesen sowie die einmalige Hospitation an einer Patientenschulung (nicht notwendigerweise Kontinenzschulung, auch Asthmaschulung u.a. möglich) für Kinder und Eltern. Über Ausnahmen entscheidet der Verein.

Dem Antrag auf die qualifizierte Dozentur muss ein Nachweis über die durchgeführten Schulungen mit Angabe von Zeit, Ort, Teilnehmerzahl und Ausbildungsinhalten beigelegt sein. Der Antrag muss durch zwei positive Voten von Mitgliedern der KgKS, eins davon von einem bereits anerkannten Dozenten, unterstützt werden. Ferner muss der Dozent auch weiterhin mindestens eine Kontinenzschulung pro Jahr in seinem berufsspezifischen Anteil durchführen.

Die Dozentur erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren keine Lehrveranstaltung oder eine Supervision durchgeführt wurde, ebenso bei Ausscheiden oder Ausschluss aus der KgKS.

Der Kontinenz-Akademie-Sprecher teilt jährlich dem Vorstand der KgKS formlos mit, an wieviel Lehrveranstaltungen die einzelnen Dozenten teilgenommen haben.

Der Vorstand hat bei Berufung von qualifizierten Dozenten darauf zu achten, dass innerhalb einer Kontinenz-Akademie die Interdisziplinarität des Dozentenkollegiums gemäß der

Satzung der Konsensusgruppe gewahrt wird. Es sind pro Kontinenz-Akademie mindestens 3 qualifizierte Dozenten erforderlich, davon mindestens ein Arzt und eine psychosoziale Fachkraft.

Kontinenz - Akademien im Auftrag der KgKS

1. Arbeitstruktur

Kontinenz-Akademien sind eigenständig arbeitende Einheiten, deren Aufgabe in der Ausbildung von Kontinenztrainern und qualifizierten Dozenten besteht.

Dazu bietet jede Kontinenz-Akademie Ausbildungskurse und Supervisionen zur Erlangung des Trainerzertifikates an. Es muss mindestens ein Kurs pro Jahr durchgeführt werden.

Die Inhalte der Ausbildungskurse müssen den Anforderungen des Curriculums der KgKS für Kontinenztrainer entsprechen. Sie dürfen inhaltlich und formal nicht verändert werden, damit es den Kursteilnehmern möglich ist, ihre Ausbildung an verschiedenen Kontinenz-Akademien vornehmen zu können.

Die Ankündigung der Kurse erfolgt durch die jeweilige Kontinenz-Akademien in geeigneter Weise öffentlich.

Die Kontinenz-Akademien legen dem Vorstand der KgKS bis zum 30.06. des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das vorangegangene Kalenderjahr, sowie einen Terminplan für die vorgesehenen Kurse vor.

Der Jahresbericht der Kontinenz-Akademien enthält Angaben über die durchgeführten Trainer-Schulungskurse sowie Supervisionen hinsichtlich Ort, Zeit und Teilnehmerzahl. Der Jahresbericht soll auch Angaben darüber enthalten, wie sich die von der KgKS verbindlich vorgegebene Ausbildungsordnung für Kontinenztrainer in der Praxis bewährt. Die Kontinenz-Akademie soll sowohl im Jahresbericht, aber auch sonst jederzeit aus triftigem Anlass Erkenntnis über Ergebnisse und Besonderheiten der Kontinenzschulung in ihrem geographischen Bereich an den Vorstand der KgKS weiterleiten.

Kontinenz-Akademien sollen grundsätzlich das gesamte Ausbildungsangebot gemäß Curriculum erfüllen können. Es sind jedoch Kooperationen zwischen Kontinenz-Akademien möglich. Die Zusammenarbeit von Kontinenz-Akademien wird durch die KgKS gefördert. Diesem Ziele dient auch die Möglichkeit für qualifizierte Dozenten an mehreren Kontinenz-Akademien zu unterrichten. Die Nachweispflicht über die geleistete Ausbildungstätigkeit liegt bei der Kontinenz-Akademie, bei der der qualifizierte Dozent seine Akkreditierung durch den Vorstand der KgKS erhalten hat.

Die Kontinenz-Akademie gibt auch außerhalb der Ausbildungskurse Hilfestellung bei der praktischen Durchführung von Kontinenzschulungen und kann Kooperationen mit

bestehenden Schulungsteams eingehen.

2. Status der Kontinenz - Akademien

Kontinenz-Akademien sind wirtschaftlich selbständig arbeitende Einheiten oder kooperieren mit anderen berufsständischen Akademien oder Ausbildungsstätten.. Ein wirtschaftlicher oder finanzieller Verbund mit der KgKS darf nicht bestehen.

Kontinenz-Akademien sollten juristisch selbständig sein. Sie können aber auch durch die Bestimmungen in ihrem Statut der KgKS zugeordnet werden. In diesem Falle gelten die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung.

Die Kontinenz-Akademie gibt sich ein Statut, das die verwaltungstechnischen, juristischen und wirtschaftlichen Verfahren regelt und aus dem der Sitz der Kontinenz-Akademie durch die Anschrift einer Geschäftsstelle mitgeteilt wird. Die Geschäftsstelle der Kontinenz-Akademie kann mit anderen Verwaltungsstrukturen kooperieren, so z.B. mit Krankenhäusern. Es wird empfohlen, das Prinzip der Gemeinnützigkeit im Statut der Kontinenz-Akademien zu berücksichtigen.

Jede Kontinenz-Akademie wird durch einen Sprecher nach außen vertreten. Der Sprecher ist Mitglied des Kontinenz-Akademie-Beirates bei der KgKS.

3. Einrichtung von Kontinenz - Akademien

Kontinenz-Akademien können auf Antrag errichtet werden. Die Anerkennung einer Kontinenz-Akademie erfolgt durch den Vorstand der KgKS. Dem Antrag muss ein Statut, eine Liste mit mindestens 3 qualifizierten Dozenten sowie eine Verpflichtungserklärung beigefügt sein. Diese Erklärung enthält die Verpflichtung, die Kontinenz-Akademie gemäß den jeweils gültigen Richtlinien der KgKS für die Ausbildung zu Kontinenztrainern zu betreiben und dies zu dokumentieren.

Die Anerkennung als Ausbildungszentrum erfolgt zeitlich befristet, und zwar auf drei Jahre. Kann die Kontinenz-Akademie im Jahresbericht oder durch Vortrag keine der Satzung entsprechende Arbeit nachweisen, so entzieht der Vorstand der KgKS nach vorheriger Anhörung der Kontinenz-Akademie vorläufig die Anerkennung zur Ausbildung von Kontinenztrainern (und zu qualifizierten Dozenten). Auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung muss ein Beschluss über das weitere Vorgehen hinsichtlich dieser Kontinenz-Akademie erfolgen. Der Sprecher der Kontinenz-Akademie legt dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft eine Liste der an der Kontinenz-Akademie tätigen qualifizierten Dozenten vor, Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Der Vorstand der KgKS führt eine Liste der anerkannten Kontinenz-Akademien, die

öffentlich ausliegt und auf den Mitgliederversammlungen im Jahresbericht des Vorstandes enthalten sein muss.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die „Gesellschaft für Pädiatrische Nephrologie“ (GPN) und an die „Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins bildet der zuletzt amtierende Vorstand die Liquidatoren.

Diese Satzung (2. Änderung) wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.04.2010 in Bremen beschlossen.